LANDRATSAMT ENZKREIS

Entwurf

UMWELTAMT

Frau Esposito
Zimmer-Nr.: 305
Telefon: 07231 308-9317
Telefax: 07231 308-9656
E-Mail: Ellen.Esposito
@enzkreis.de
Az.: 20.106.11
Pforzheim, 24.07.2017

Per E-Mail gemäß Verteiler

Erweiterung des Steinbruches der Firma Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co KG in Kämpfelbach, Ortsteil Ersingen
hier: Ergebnisprotokoll zur Vorantragskonferenz bzw. zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG, § 2a der 9. BImSchV und § 19 UVwG am 11.07.2017 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Verfahrensinhalt:
Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Antragsunterlagen
Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall

Ausgangsunterlagen:

- Schreiben der Vorhabenträgerin vom 20.03.2017 und dem Schreiben vom 28.04.2017 mit dem **Erläuterungsbericht** des Herrn Prof. Dr. Tudeshki (MCT) vom April 2017

- Unser Schreiben (**Einladung**) vom 03.05.2017: Zu der Besprechung eingeladen waren die in ihrem Aufgabenbereich tangierten Behörden bzw. Dienststellen, die betroffenen Gemeinden sowie die anerkannten Umweltvereinigungen (**siehe Verteiler**).

Ort und Zeit:
Umweltamt beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße. 58, 75177 Pforzheim
Raum 135 – 1. Etage
Beginn 10:00 Uhr, Ende ca. 12.20 Uhr

Teilnehmer:

- Herren Ulrich Sämann und Jochen Sämann, Firma Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co KG, Mühlacker
- Herr Prof. Dr. Tudeshki und Herr Hardebusch, Ingenieurbüro MTC, Clausthal-Zellerfeld
- Herr Beck, Planungsbüro Beck und Partner, Karlsruhe
- Herr Dr. Schmidt-Witte, Büro für Angewandte Geologie, Balingen
- Herr Pfeiffer, Mitarbeiter der Firma Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co KG
- Frau König, BUND Nordschwarzwald - Naturschutzzentrum Pforzheim
- Herr Bahnert, Frau Menzel, Regionalverband Nordschwarzwald (RV NSW)

- Herr Dr. Bock, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau (LGRB)
- Frau Zimmer, LRA Landwirtschaftsamt
- Herr Müller, LRA Forstamt
- Frau Jelitko, Herr Wagner, LRA Amt für Baurecht und Naturschutz
- Herren Frey, Jancke und Hönig und die Unterzeichnerin, LRA Umweltamt

Ihre Teilnahme abgesagt hatten die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe, die Höhere Forstbehörde - Landesbetrieb Forst BW beim Regierungspräsidium Freiburg, die Höhere Straßenbau Behörde (Strassenwesen und Verkehr) beim Regierungspräsidium Karlsruhe und das Straßenverkehrs- und Ordnungsamtsamt sowie das Amt für Nachhaltige Mobilität des Landratsamtes. Die weiteren Naturschutzverbände NABU und LNV (jew. Landesverbände) waren eingeladen, jedoch nicht vertreten. Eingeladen waren zudem die Gemeinde Kämpfelbach und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW (LUBW), die ebenfalls nicht vertreten waren.

Für den Fall, dass eine Teilnahme an der Besprechung nicht möglich sein sollte, wurde mit der Einladung vom 03.05.2017 die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung bis zum 30.06.2017 eingeräumt. Davon wurde in drei Fällen Gebrauch gemacht, insgesamt gingen **sechs Stellungnahmen** ein.

Stellungnahmen wurden von dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau, dem Regionalverband Nordschwarzwald, der Höheren Raumordnungsbehörde und der Höheren Straßenverkehrsbehörde des RP Karlsruhe, dem Landwirtschaftsamt und Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes, abgegeben, die vereinzelt inhaltlich im Scoping-Termin angesprochen wurden.

Verfahrensablauf der Besprechung:
Die Anregungen, Hinweise und Anmerkungen sind innerhalb des Untersuchungsrahmens der im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie im Hinblick auf den Inhalt und den Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen zu berücksichtigen und werden im Wesentlichen hier wiedergegeben.
Soweit wir es bei einzelnen Punkten für geboten oder für zweckdienlich erachtet haben, fügten wir den einzelnen Anregungen und Hinweisen der Besprechungsteilnehmer an entsprechender Stelle bzw. im Sachzusammenhang ein paar eigene Anmerkungen hinzu bzw. erfolgten diese am Ende des Protokolls. Sachlich miteinander in Verbindung stehende oder schutzgutübergreifende Redebeiträge sind bei den entsprechenden Schutzgütern eingearbeitet worden.

Die Besprechung leitete Herr Axel Frey, Amtsleiter des Umweltamtes beim Landratsamt Enzkreis und wurde gemäß folgender Tagesordnungspunkte (TOP) durchgeführt:

Tagesordnung (TO)

I. Begrüßung, Einführung durch das LRA Enzkreis
II. Einführung durch die Antragstellerin
III. Vorstellung des Vorhabens und der Rahmenbedingungen durch das Planungsbüro
IV. Allgemeine und projektbezogene Darstellung bzgl. Methodik, Umfang und Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch das Planungsbüro
V. Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrads bezüglich des Antrags und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

    1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (Immissionen durch Staub, Lärm und Sprengerschütterungen, Steinfluggefahr, Arbeitsschutz, Lkw-Verkehr etc.)

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (u. a. Artenschutz, Biotope, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Waldumwandlungsgenehmigung etc.)
3. Schutzgut Boden (u. a. Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, Bodenmanagement, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Wiederverfüllung und Rekultivierung, etc.)
4. Schutzgut Wasser (Grundwasserschutz, Wasserhaltung, Wiederverfüllung, Überwachung, oberirdische Gewässer, Entwässerung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung etc.)
5. Schutzgut Luft, Klima
6. Schutzgut Landschaft und naturbezogene Erholung
7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Erschütterungen Baugebiete etc.)
8. Sonstiges

VI. Schlusswort

<u>Ergebnisse der Vorantragskonferenz:</u>

TOP I.
Herr Frey fasste nach der Begrüßung der Teilnehmer/-innen zusammen, auf welche rechtlichen Grundlagen das Vorhaben immissionsschutzrechtlich zu genehmigen ist und wies darauf hin, dass ein Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat. Durch die Erweiterung der Abbauflächen um 4,4 ha zu dem bereits am 12.03.2017 immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb mit einer Abbaufläche von 6,27 ha, liegt der Flächenverbrauch bei 10,7 ha, was eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Folge hat.

Ferner ist eine Vorprüfung „A“ (Allgemeine Vorprüfung) nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit, gemäß § 3 c Satz 2 i. V. mit Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen, um feststellen zu können, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

TOP II. und III.
Zu Beginn des Gespräches wurde das Projekt selbst, das sich einst, seit dem Jahr 2009 bis zur Rücknahme am 16.03.2017, in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befand, die Lage des Plangebiets und seine nähere Umgebung durch den Herrn Prof. Dr. Tudeshki in einer Präsentation vorgestellt. Die geforderten Gutachten, z.B. zum Lärm und Staub, zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser oder zum Artenschutz, sollen auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Neuaufnahme des Verfahrens soll der Rechtsicherheit und Übersichtlichkeit dienen.

Die Firma Sämann beabsichtigt, die Fläche, die nach dem Teilregionalplan Rohstoffsicherung als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe definiert ist, in Anspruch zu nehmen und das Abbauvorhaben auf die Gesamtfläche auszurichten. Damit kann der spezifische Flächenverbrauch optimiert werden, was dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt und zur Abbaukonzentration sowie vollständiger Nutzung der Abbaufläche führt. Das abbauwürdige Gestein kann somit effizienter gewonnen werden.

Herr Prof. Dr. Tudeshki erläuterte das Vorhaben anhand einer Präsentation und begründete die Erweiterung der Fläche mit der verbesserten Umsetzung einer Gewinnung der Lagerstätten und verbesserten zeitnah folgenden Verfüllung und Rekultivierung und bestätigte, dass die genehmigte Abbautiefe unverändert bleiben wird.

Die Abbauvariante der genehmigten Abbaugrenze würde die Lagerstätte zentral einschnüren und in 2 separate Teile zergliedern. Dieser Abbauzuschnitt führte zu Nachteilen, sowohl bei der Gewinnung als auch bei der Rekultivierung, die mit der Erweiterung der Fläche entfallen. Der gesamte Bereich ist zudem als schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen. Die Optimierung der Förderung der Gesteinsmenge und Ihre zeitnahen Wiederverfüllung entsprechen den Zielen der Raumordnung, den Abbau möglichst nachhaltig, wirtschaftlich und umweltgerecht zu gestalten. Die Planung soll nun in 5 Abbau- und Rekultivierungsphasen erfolgen, wie in 6.2 des Erläuterungsberichts beschrieben.

Zu weiteren Ausführungen zum Vorhaben selbst wird auf den Erläuterungsbericht vom April 2017 verwiesen, welcher allen Verfahrensbeteiligten mit der Einladung zum Scoping-Termin zugegangen ist.

Zu den Punkten IV. und V.
Themenbezogen wurden folgendes erörtert bzw. festgelegt:

UVP-Relevanz:
Die Firma Sämann plante nicht erst im Wege einer Vorprüfung die Umweltrelevanz festzustellen, sondern sogleich eine Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmen zu lassen. Die zu erwartenden Ergebnisse der Aktualisierung der Gutachten und Prognosen reichen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus.

Geologie / Gewinnungskonzept:
Herr Prof. Dr. Tudeshki wies auf tektonische Besonderheiten im Abbaugebiet hin. Es wurden 2015/2016 zwei Bohrungen zur Lagerstättenerkundung in Abstimmung mit Herrn Dr. Bock (LGRB) gemacht. Im Weiteren gab es 5 zu Beobachtungspegeln ausgebaute Bohrungen im Jahr 1992 und 1996, von denen lediglich die Bohrprofile, nicht aber Bohrkerne vorhanden sind.

Den Ausführungen im Erläuterungsbericht zu der Schichtgrenze Oberer/Mittlerer Muschelkalk auf ca. 280 m ü. NN und zu der Höhe der Tiefsohle auf 274 m ü NN wird durch das LGRB widersprochen. Herr Dr. Bock hielt dazu seinen Vortrag.

Herr Dr. Bock trug vor, dass die Grenze Oberer/Mittlerer Muschelkalk des bereits genehmigten Abbaugebietes, dort max. 272 m ü NN, nicht eingehalten werden kann. Die Abbausohle von 274 m ü NN im NW-Teil des geplanten Abbaugebietes ist ebenfalls nicht umsetzbar. Die Angaben im Erläuterungsbericht orientieren sich nicht an den nun vorgefundenen Schichten. Die Mächtigkeit der Kalksteine des Oberen Muschelkalks im NW-Teil des geplanten Erweiterungsgebiets und bereits genehmigten Abbaugebiets ist ca. 10-15 m geringer als bisher angenommen wurde. Diese beträgt max. ca. 20-25 m.

Die beiden Kernbohrungen haben ergeben, dass die Grenze im NW-Bereich bei 295 m ü NN, allenfalls noch bei 290 m ü NN, somit 20 m höher liegt. Dort befindet sich das gute Material. Das Einfallen der Gesteine nach Süden könnte sich allerdings verstärken. Unter Einbeziehung des heterogenen Materials, eine Kalkstein-/Dolomitfolge im Grenzbereich Mittlerer/Oberer Muschelkalk, wird im NW des Planungsgebietes die Tiefsohle bei 280-285 m ü. NN liegen, , somit ca. 10-15 m von der geplanten Tiefsohle entfernt. und damit höher als zunächst angenommen, so Herr Dr. Bock. Dies sollte auch bei der Massenbilanz berücksichtigt werden.

Herr Dr. Schmidt-Witte führte an, dass im übrigen Teil der Lagerstätte die angegebene Abbausohlen-Höhe von 274 m ü. NN realistisch sein dürfte, wodurch eine volle Nutzbarkeit der Lagerstätte bis zur geplante Abbausohle erreicht werden kann.

Die früheren Bohrungen waren Meißelbohrungen, die das Gestein zertrümmerten, das damit schwerer interpretiert werden konnte als dies bei Kernbohrungen der Fall ist, so Herr Dr. Bock

Dr. Bock trug weiter vor, dass die Hälfte dieses Materials im Grenzbereich des Mittleren/Oberen Muschelkalks (Kalkstein-Dolomit-Folge) im NW wegen seiner Beschaffenheit teilweise unbrauchbar/nicht verwertbar sein wird. Dadurch kann die Hälfte des Materials vermutlich nicht durch den benachbarten Steinbruch NSN verwertet werden und würde dort erst gar nicht abgenommen. Die erhoffte Kubatur wird damit deutlich geringer ausfallen und sich auch die Massenbilanzierung ändern.

Die Verwendungsmöglichkeit der weiteren ca. 10-12 m mächtigen Schichten des Wechselgesteins, die dem Bereich des Oberen/Mittleren Muschelkalks nachfolgen, ist folglich nicht geklärt. Unklar ist das Verhältnis des Kalksteinanteils zum Anteil des Dolomitsteins in dem heterogenen Material Dolomitstein- / Kalkstein-Wechselfolge. Dr. Bock riet zur gesteinstechnischen Untersuchung des Kernmaterials aus den letzten beiden Bohrungen, um ermitteln zu können, wie hoch der verwertbare Anteil der heterogenen Gesteinsschichten sein wird. Im Antrag ist darzustellen, in welchem Umfang dieser Bereich in die Vorratsberechnung eingehen kann. Das Material ab 25 m Geländeoberkante wird vermutlich nicht verwertbar sein. Der Abbau endet dort, wo sich im Profilabschnitt des Mittleren Muschelkalks Sulfate bzw. reiner Dolomit befinden, die nicht verwendet werden können.

Die Antragsunterlagen sollten Angaben darüber enthalten, wie die Antragstellerin das Material verwenden möchte, welche Möglichkeiten es geben könnte, z. B. als Düngekalk.

Für die Antragsunterlagen bedarf es zudem einer Überarbeitung des Lagerstättenmodells, der Abbauplanung und der Massen-/Vorratsberechnung für das genehmigte und geplante Abbaugebiet des Steinbruchs. Die Schichtlagerungskarte für die Grenze Oberer/Mittlerer Muschelkalk ist entsprechend den neuen Erkenntnissen zu erstellen und zu ändern. Die Grenze liegt im NW höher.

Vorgenanntes Ergebnis zum Grenzbereich der Schichten wird auch durch die Gamma-log-Aufzeichnungen der alten Bohrungen zur Bestimmung der Gesteinsstärke bestätigt. Eine Sonde misst dabei die Radioaktivität. Je tonreicher die Schicht ist, desto stärker sind die Ausschläge, genau dort wo sich Dolomitstein befindet. Herr Dr. Brock zeigte dazu die Aufzeichnungen der Messungen, die Rückschlüsse geben, ab welcher Tiefe der Abbau unwirtschaftlich wird. Die Ergebnisse der alten Bohrungen korrelieren somit mit den Ergebnissen der neuen zwei Kernbohrungen und erlaubt eine flächenhafte Schätzung für das Abbaugebiet.

Herr Prof. Dr. Tudeshki gab an, dass im Falle der Nichtverwertbarkeit der Sedimente, eine kein Abbau erfolgen wird, so wie so ein selektiver Abbau vorgenommen wird und erkannte an, dass die vg. Berechnungen Richtung weisend sind, auch wenn die Ergebnisse der Kernbohrungen nicht durchgehend auf das gesamte über 10 ha große Gebiet wegen des Versatzes und Inhomogenität angenommen werden kann. Die Planung soll unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zur Grenze Oberer/Mittlerer Muschelkalk plus der Toleranzzone entsprechend den Ausführungen des Herrn Dr. Bock überarbeitet werden.
Die Abbautiefe wird einerseits nicht unter 275 m ü NN erfolgen, anderseits wird aber auch kein Material abgebaut, das nicht verwertbar ist. Letzteres ist schon im Interesse der Vorhabenbetreiberin, nämlich gewinnbringend abzubauen. Das Mengenverhältnis Muschelkalkstein / Dolomitstein wird entscheidend sein für die Frage, wie tief abgebaut wird.
Die Abbautiefe ist variabel und orientiert sich an der Verwertbarkeit des angetroffenen Gesteins. Die maximale Abbautiefe soll die derzeit genehmigte Tiefsohle von 274 m ü NN nicht überschreiten.

Herr Prof. Dr. Tedeshki fügte hinzu, dass das Ziel der Raumordnung, dem Lagerstättenschutz und der möglichst vollständigen Ausnutzung des Rohstoffes Rechnung getragen wird, auch wenn weniger nutzbares Material anfallen wird als ursprünglich gedacht.

Die Abbauplanung soll angepasst werden und es soll möglichst eine vollständige Rohstoffnutzung erfolgen. Dabei soll auch der worst-case Fall berücksichtigt werden, d. h. für den Fall, dass Material nicht verwendet werden kann.

Im Weiteren soll in einem bestimmten Zyklus eine geologische Bestandsaufnahme gemacht werden, ein sog. Monitoring, so Herr Prof. Dr. Tudeshki und die Befunde kartiert werden. Es ist beabsichtigt, die Kartierungen dem LGRB zu zusenden.

Regionalplanung / Raumordnung:
Herr Bahnert stellte klar, dass das Vorhaben raumbedeutsam ist, aber ein Raumordnungsverfahren entbehrlich ist, da das Vorhaben bereits im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 die gesamte für den Gesteinsabbau vorgesehene Fläche dort als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt ist. Herr Bahnert wies darauf hin, dass „konkurrierende“ Raumnutzungen, wie auf Seite 4 des Erläuterungsberichts ausgeführt, nicht bestehen. Die gesamte Abbaufläche liegt vielmehr im Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung und hat daher Vorrang vor anderen Nutzungen. Der Boden ist Vorbehaltsgebiet, der Abbau Vorranggebiet. Die Vorhabenbeschreibung sollte daher in diesem Punkt korrigiert werden.

Auf der Seite 3 oben ist der Begriff „Regionalen Raumordnungsplan 2000-2015“ falsch. Hier sollte „Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald“ stehen, wie im Anschluss richtigerweise aufgeführt wurde.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche werden von dort nicht gesehen. Die Änderung der Abbaumodalitäten wird im Hinblick auf eine möglichst umfassende Nutzung der Rohstofflagerstätte befürwortet, die nach neuen Erkenntnissen wohl doch geringer ausfallen als gedacht.

Die Änderung des Flächenzuschnitts gen Südosten und die Ausdehnung des bestehenden schutzbedürftigen Bereichs, um möglicherweise eine bessere Gewinnung von Muschelkalks (Kubatur) zu erhalten, so ein Vorschlag des Herrn Bahnert, würde der Lage des Betriebes entgegenstehen, der im Süden an die B 10 angrenzt. Der Flächenzuschnitt soll trotz neuer Erkenntnisse aus den beiden letzten Kernbohrungen beibehalten werden. Die Ausweisung des Gebiets im südöstlichen Bereich als Vorranggebiet könnte durchaus in Betrachtung gezogen werden, so Herr Prof. Dr. Tudeshki, allerdings losgelöst von dem Planvorhaben.

Immissionsschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Die Gutachten zum Lärm, Sprengung und Staub werden überarbeitet und dabei auch die örtlichen Gegebenheiten, wie die Nähe zu der Gartenhaussiedlung, dem landwirtschaftlichen Hof mit Biogasanlage, den Wohnsiedlungen (Laierbergstraße 40 und Schelmenäcker 71) und zur Bundesstraße im Süden berücksichtigt. Auf Nachfrage der Unterzeichneten erklärt Herr Prof. Dr. Tudeshki, dass Steinflug ausgeschlossen, die Sprengung durch ein Fachunternehmen durchgeführt wird. Eine Dokumentation der Sprengungen wird verlangt.

Eine Aufbereitungsanlage wird nicht gebaut, denn die Aufbereitung des Kalksteins erfolgt bei der Firma NSN, die dazu über die notwendigen Genehmigungen verfügen. Der Nachweis, dass die Aufbereitung dort rechtlich abgedeckt ist, liegt vor und kann von Herrn Sämann vorgelegt werden. Die Unterzeichnete möchte dazu die Unterlagen erhalten.

Sämtliche Betriebsanlagen sollen mobil sein.

Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und Angaben zur Trinkwasserversorgung sowie zur Sanitäreinrichtungen sind in den Unterlagen darzustellen.
Fahrzeuge, die über eine Straßenzulassung verfügen, sollen außerhalb des Betriebsgeländes an einer öffentlichen Tankstelle betankt werden. Regelmäßige Wartungen dieser Fahrzeuge

erfolgen nicht am Standort, sondern werden an Subunternehmer vergeben, die die Wartung in eigenen Werkstätten oder am Standort Keltern (NSN) durchführen.

Eine temporäre Sonderfläche zur Betankung der Fahrzeuge ohne Straßenzulassung soll aus wasserundurchlässigem Material sein.

Für den Fall von kurzfristigen Reparaturen mobiler Maschinen, einschließlich für die Reparatur der im Steinbruch stationierten Lade- und Bohrgeräte, soll im Bereich des Materialcontainers an der Zufahrt zum Steinbruch eine ca. 10 m x 15 m große Betonplatte eingerichtet werden. Zusätzlich soll ausreichend geeignetes Bindemittel vorgehalten werden, das im Falle des Auslaufens von Betriebsstoffen diese sofort aufnehmen kann. Für eine sachgemäße Entsorgung von anfallenden Betriebsstoffen wird gesorgt, entsprechende große Wannen zur Aufnahme überlaufender Stoffe aufgestellt. Angaben zu der Ausführungen und Vorkehrungen bei Reparaturen mobiler Maschinen oder stationierter Lade- und Bohrgeräte sind konkret dazulegen.

Herr Hönig wies darauf hin, dass zu den beiden befestigten Flächen (temporäre Betankungsfläche und Wartungsfläche an der Zufahrt zum Steinbruch) ein Entwässerungskonzept vorzulegen ist, (Überdachung → Ableitung vor Ort, keine Überdachung → sammeln und entsorgen).

Straßen- und verkehrsrechtliche Belange:
Die Verkehrswege zum und ab dem Betrieb sind bereits ausgebaut. Nordöstlich der Genehmigungsgrenze wird die Verlegung eines landwirtschaftlichen Weges nötig. Nähere Angaben dazu werden im landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen.

Grundwasserschutz/Entwässerung:
Es ist bekannt, dass die gesamte Abbaufläche innerhalb des zum Schutz der Tiefbrunnen ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (Schutzzone III) liegt. Gegen die Erweiterung der Fläche bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird alles zu unterlassen sein, was die Trinkwasserfassungen gefährden könnte.

Herr Dr. Bock empfahl den höchsten gemessenen Grundwasserspiegel von ca. 272 m ü NN in die Abbauplanung einzubeziehen, nicht 259,13 m ü NN wie im Erläuterungsbericht.

Herr Prof. Dr. Tudeshki stellte klar, dass es keinen Konflikt mit dem Grundwasserspiegel gäbe. In keiner Bohrung wurde im oberen Grundwasser-Leiter Grundwasser angetroffen. Im unteren Grundwasser-Leiter wurde in den früheren Bohrungen P2- P5 zwar Grundwasser angertroffen, dass aber durch den Abbau nicht tangiert wird.

Bei starkem Regen wird der Abbau eingestellt. Grundsätzlich gibt es keine Wasseransammlung im Abbaubereich. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass der Steinbruch bis auf die Endabbautiefe trocken sein wird. Das Anlegen einer Wasserhaltung würde keinen Sinn machen, so Herr Pfeiffer, eine gezielte Entwässerung des Bruchgeländes ist daher nicht vorgesehen. Sollte sich durch starke Niederschläge Wasser an der Sohle ansammeln, wird, so die Antragstellerin, vom Abbau abgesehen, bis das Niederschlagswasser versickert bzw. verdunstet ist.

Die Befeuchtung der Wege zur Staubreduktion wird durch beauftrage Unternehmen erfolgen, die über spezielle Wasserwagen verfügen.

Herr Prof. Dr. Tudeshki fügte hinzu, dass die Frischwasserversorgung und die Abwasserentsorgung über geeignete Tankanlagen durch externe Dienstleister erfolgen sollen. Eine Stromversorgung des Containers über das öffentliche Stromnetz ist bereits vorbereitet.
Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (Lagerung, Betankung) ist in den Unterlagen darzustellen.

Herr Jancke wies darauf hin, dass in den Antragsunterlagen auf den Grundwasserschutz unter Berücksichtigung des vom LGRB empfohlenen Bezugsgrundwasserspiegels eingegangen werden muss. Die Neuerkenntnisse aus den Erkundungsbohrungen sind zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Schutzwirkung der tonhaltigen Schichten unterhalb der Dolomite. Die aktuellen Grundwasserstände sind einzuarbeiten. Das Grundwasser Monitoring der vergangenen Jahre soll weiter geführt werden.

Schutz des Bodens:
Herr Prof. Dr. Tudeshki gab an, dass der fruchtbare Boden vorab gewonnen, auf Mieten gesetzt wird, deren Größe festgelegt ist, um die Kleinlebewesen bestmöglich zu erhalten. Der Oberboden wird bis zur Verwendung fachgerecht zwischen gelagert, der dann zeitnah zur Verfüllung als oberste Schicht aufgetragen wird. Der durchwurzelbare Bereich wird nach der Wiederverfüllung gleich oder nahezu gleich sein, wie vor dem Abbau und die Mächtigkeit, wie gehabt, gewährleistet. Unter der Oberschicht Mutterboden soll die Verfüllung der offenen Flächen mit eigenen, nicht verwertbaren Material und dann mit Fremdmaterial erfolgen.

Die Belange des Bodenschutzes sind gesondert zu bewerten und angemessen bei der Eingriffs- Ausgleichsbetrachtung zu berücksichtigen. Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbetrachtung entsprechend den Vorgaben der LUBW zu bewerten.

Die Angaben zum Verfüllkonzept (Material, Überwachung Anlieferung, Grundwasser-Monitoring während der Verfüllung und nach Abschluss) sind detailliert darzulegen.

Naturschutz:
Herr Beck führte aus, dass die faunistischen und floristischen Untersuchungen, die in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt worden waren, inzwischen aktualisiert und in den nächsten Monaten abgeschlossen werden. Er wies darauf hin, dass sich das Abbaugelände im Landschaftsschutzgebiet „Entlang der Autobahn zwischen Nöttingen und Niefern“ befindet und in jeweils ca. 250 – 300 m Entfernung vom Naturschutzgebiet „Springenhalde“ und vom FFH-Gebiet „Pfinzgau-Ost“ liegt. Das Untersuchungsgebiet war in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde großräumig festgelegt worden (Eingriffsfläche zuzüglich einem ca. 300 m-Radius um die Außengrenzen der Abbaufläche) und dehnt sich über die B 10 hinaus aus. Es wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen nicht so gravierend sein werden, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig sein wird.

Frau Jelitko erklärte, dass die Ausarbeitungen zur Rekultivierung, Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzamt erfolgt waren und nun eben auf dem heutigen Sachstand zu überarbeiten sind. Einwände bestehen daher zunächst nicht. Für Ausgleichsmaßnahmen könnten auch Flächen außerhalb des Betriebes in Betracht kommen.

Auf die Frage von Frau König ob die Datenaufnahme einmalig oder fortlaufend z.B. über einen Abbauzeitraum von 26 Jahre erfolgen würde, antwortete Frau Jelitko, dass nach der Vorgabe der LUBW bis zu 5 Jahre alte Gutachten anzuerkennen sind. Zudem sind Wanderbiotope gewünscht und sinnvoll. Der Abbau und die Verfüllung erfolgen aufeinander zeitlich eng abgestimmt. Falls sich in der Zwischenzeit beispielsweise Tierarten niederlassen, wird die Verfüllung zeitlich verschoben. Das heißt, dass die Tiere dabei nicht begraben werden. Die Arten passen sich dem Abbaumodus an, wandern über die gesamte Abbaufläche mit. Durch räumliche Änderungen der Abbaubereiche können Entwicklungszonen für Tiere und Pflanzen entstehen. Die einzelnen Zonen stehen in enger Beziehung zueinander, auch Sukzessionszonen genannt, wandern dabei in der Abbaurichtung weiter und bilden sog. Wanderbiotope. Außerdem wird von einer vollständige Verfüllung im nordwestlichen Bereich abgesehen, dass dem Arten- und Naturschutz zu Gute kommt.

Forstliche Belange:
Es handelt sich um zwei kleine Waldflächen. Diese schwanken zwischen ca. 0,19 und 0,28 ha, die nahe des aufgelassenem Steinbruches und im Gewann "Rittel" liegen.
Vor Inanspruchnahme der Flächen, muss dann zu gegebener Zeit eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt werden, die nicht der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterfällt. Der Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung kann auch später gestellt werden, wenn Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Rahmen wird auch der Ausgleich festgelegt. Die Waldumwandlungsgenehmigung gilt für 3 Jahre, erklärte Herr Müller. Die Unterzeichnete wies darauf hin, dass die betroffenen Flächen und Ausgleichsflächen (Eingriff- und Ausgleich) genau zu bezeichnen sind, z.B. konkrete Benennung der Flurstücknummern, da hierüber eine Nebenbestimmung getroffen wird, um die vorherige Nutzung einer (konkreten) Waldfläche ohne die erforderliche separat einzuholende Waldumwandlungsgenehmigung zu verhindern. Das gilt auch für Flächen, die derzeit im fremden Eigentum stehen, aber von der Vorhabenträgerin in eine zukünftige Planung einbezogen werden sollen.

Landwirtschaftliche Belange:
Sollte das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz durch den Gesteinsabbau unterbrochen werden, ist für Ersatz zu sorgen. Die Waldumwandlungsgenehmigung soll im Einvernehmen und in Zusammenarbeit des Landwirtschaftsamtes erfolgen. Die Erkenntnisse des zurückgenommenen Verfahrens sollen eingearbeitet werden. Die Flurstücke sind zu benennen. Es ist darauf zu achten, dass die jetzigen landwirtschaftlichen Nutzungen nach der Rekultivierung wieder möglich sind. Das Landwirtschaftsamt stimmte im alten (zurück genommenen) Verfahren, dieser Aufforstung zu. Die Aufforstung sollte im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt werden.

Herr Tudeshki wies darauf hin, dass wieder große Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden, wenn auch nicht vollständig. Das Landschaftsbild wird unter Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes und dem Ausgleich der Flächen für die Landwirtschaft hergestellt.

Weiteres Vorgehen / Informationen:
Die Stellungnahmen (PDF-Format) zu dem Scoping-Termin werden mit diesem Protokoll der Antragstellerin und Ihren Beauftragten zur Kenntnis gereicht.

Die wesentlichen, in dieser Besprechungszusammenfassung aufgeführten Unterlagen, Berichte / Stellungnahmen und Anlagen sind, soweit in der Besprechung darauf Bezug genommen wurde, zeitgleich mit dem elektronischen Versand dieses Schreibens auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter
www.enzkreis.de/Steinbruch-Kämpfelbach-Ersingen
eingestellt, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Restriktionen entgegenstehen.

Die Unterlagen der Präsentation des Vorhabens durch das Ingenieurbüro Mining Technology Consulting (MTC) wird ebenso der Öffentlichkeit über den vg. Link auf der Homepage des LRA zugänglich gemacht.

Die Firma Sämann bzw. deren Planungsbüros werden die Antragsunterlagen gemäß den getroffenen Vereinbarungen und Forderungen ergänzen bzw. ändern. Dann werden diese erneut eingereicht. Im Anschluss daran findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt und die Antragsunterlagen werden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

Die Unterzeichnete wies darauf hin, dass eine freiwillige Öffentlichkeitsarbeit im frühen Planungsstadium sinnvoll und anzustreben ist. Die Öffentlichkeit sollte über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens

unterrichtet werden und ihr eine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Entsprechendes Hinweisschreiben wird zur näheren Information an die Vorhabenträgerin nachgereicht. Herr Sämann signalisierte sein Einverständnis, die Öffentlichkeitsarbeit erneut aufzunehmen.

Hinweise:
Anhand der bisherigen Erkenntnisse weisen wir darauf hin, dass Nachsorgeverpflichtungen für z.B. Ausgleichspflanzungen bestehen können, die zu berücksichtigen sind. Bei Obstbaumpflanzungen beispielsweise bestehen diese für einen Zeitraum von ca. 20 -25 Jahren.

Die Unterzeichnete merkt an, dass in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.03.2004 eine End-Abbautiefe von 272 m ü NN bei der Pegelbohrung P1 (nordöstliche Ecke des Abbaugeländes) und max. 292 m ü NN bei der Pegelbohrung P3 (nordwestliche Ecke des Abbaugebietes) genannt wird. Eine End-Abbautiefe von 274 m ü NN ist dort nicht geregelt.

Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sowie die Zulassung des Eingriffs in Biotope werden in die spätere Genehmigung einfließen.

Seitens der Gemeinde und des Landwirtschaftsamtes wurde in der Vergangenheit großen Wert darauf gelegt, dass eine Anbindung der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Gartenhausgrundstücke an das Wegenetz stets gewährleistet ist. Die Flächen für die künftigen Wege befanden sich im Eigentum der Fa. Sämann bzw. sollten von ihr erworben oder gepachtet werden. Die Wege sollen so ausgestaltet werden, dass sie von landwirtschaftlichen Schlepperfahrzeugen und von Fahrzeugen mit Hänger gut befahren werden können. 90°-Biegungen der Wege sollen möglichst vermieden werden.

Die Beantragung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat grundsätzlich unter Verwendung der Formblätter zum Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung zu erfolgen. Mit den Formblättern soll dem Antragsteller eine Hilfe gegeben werden, die grundlegenden Daten in konzentrierter, standardisierter Form darzustellen. Diese Formblätter sind unter http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16150/ abrufbar.

Im Leitfaden finden Sie auch die Formulare für Genehmigungsanträge und Anzeigen. Der vorliegende Leitfaden soll eine leicht fassbare Handlungsanleitung darstellen, wie immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren möglichst schnell, Kosten sparend und effizient betrieben werden und ist unter
http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16275/Leitfaden_Genehmigungsverfahren.pdf?command=downloadContent&filename=Leitfaden_Genehmigungsverfahren.pdf
abrufbar.

Zu TöB-Stellungnahmen des LGRB befindet sich das Merkblatt für Planungsträger unter http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

gez.
Esposito

Verteiler per E-Mail:
Nachrichtlich an

Sämann
Stein- und Kieswerke GmbH & Co KG
Bahnhofstr. 21
75417 Mühlacker
E-Mail: j.saemann@saemann-gruppe.de

Ingenieurbüro
Mining Technology Consulting (MTC)
z.H.d. Herrn Professor Dr. Tudeshki
und Herrn Hardebusch
Albrecht-von-Groddeck-Straße 3
38678 Clausthal-Zellerfeld
E-Mail: Tudeshki@tu-clausthal.de, thomas.hardebusch@tu-claustahl.de

Büro für angewandte Geologie
Dr. Schmidt-Witte
Weilstetter Str. 35
72336 Balinen
E-Mail: dr.schmidt-witte@gmx.de

Planungsbüro Beck und Partner
Rankestr. 6
76137 Karlsruhe
E-Mail: Beck-und-Partner-Karlsruhe@t-online.de

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrichstraße 29-31
75172 Pforzheim
E-Mail: bahnert@rvnsw.de

Gemeinde Kämpfelbach
75236 Kämpfelbach
E-Mail: gemeinde@kaempfelbach.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Höhere Raumordnungsbehörde
76247 Karlsruhe
E-Mail: micha-kronibus@rpk.bwl.de, abteilung2@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Höhere Straßenbaubehörde
76247 Karlsruhe
E-Mail: abteilung4@rpk.bwl.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz BW
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
E-Mail: poststelle@lubw.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Albertstr. 5
79104 Freiburg
E-Mail: Helmut.Bock@rpf.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Forstdirektion
Bertoldstr. 43
79098 Freiburg
Wilfried.hudelmaier@rpf.bwl.de

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband BW e.V.
Marienstr. 28
70182 Stuttgart
E-Mail bund.nordschwarzwald@bund.net

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband BW e.V.
Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
E-Mail: NABU@NABU-BW.de

Landesnaturschutzverband BW (LNV)
Olgastr. 19
70182 Stuttgart
E:Mail: info@LNV-bw.de

Landratsamt Enzkreis

Forstamt

Landwirtschaftsamt

Verkehrsamt

Amt für Baurecht und Naturschutz

Umweltamt	Sachgebiet Gewerbeaufsicht
	Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz
	Sachgebiet Abwasser / Gewässer